

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

- [Gewerbsteuer: Umfang der Befreiung von Alten\(wohn\)heimen und Pflegeeinrichtungen](#)
Urteil 22.06.2011, I R 43/10
- [Kindergeld: Anspruch für ein verheiratetes Kind](#)
Urteil 07.04.2011, III R 72/07
- [Umsatzsteuer: Abgrenzung Lieferung und Restaurationsleistung](#)
Urteil 30.06.2011, V R 18/10
- [Umsatzsteuer: Abgrenzung Lieferung und Restaurationsleistung](#)
Urteil 30.06.2011, V R 35/08
- [Lohnsteuer/Reisekosten: Regelmäßige Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsstätten](#)
Urteil 09.06.2011, VI R 55/10
- [Lohnsteuer/ Reisekosten: Auswärtstätigkeit bei Einsatz in verschiedenen Filialen](#)
Entscheidung 09.06.2011, VI R 36/10
- [Lohnsteuer/Reisekosten: Fahrten zum Betriebssitz nur zu Kontrollzwecken](#)
Urteil 09.06.2011, VI R 58/09
- [Steuerberaterprüfung: Wiederholung der mündlichen Prüfung nach Vernichtung der vom Prüfling angefertigten Unterlagen](#)
Urteil 12.04.2011, VII R 5/10
- [Grundstückserwerb: Teilentgeltlichkeit bei Erwerb durch Vermächtnis](#)
Urteil 29.06.2011, IX R 63/10
- [Körperschaftsteuer: Halbabzugsverbot bei dem Anrechnungsverfahren unterliegenden Einnahmen](#)
Urteil 06.04.2011, IX R 28/10
- [Umsatzsteuer: Keine Differenzbesteuerung bei Veräußerung eines betrieblich genutzten Pkw durch Kioskbetreiber](#)
Urteil 29.06.2011, XI R 15/10

Urteile und Beschlüsse:

Gewerbsteuer: Umfang der Befreiung von Alten(wohn)heimen und Pflegeeinrichtungen

Urteil 22.06.2011, I R 43/10

GewStG 2002 § 3 Nr. 20 Buchst. c und d, KStG § 5 Abs. 1, AO § 68 Nr. 1 Buchst.

Die Gewerbesteuerbefreiung des § 3 Nr. 20 Buchst. c und d GewStG 2002 umfasst nur Tätigkeiten, die für den Betrieb einer der dort aufgeführten Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeeinrichtungen notwendig sind. Nicht erfasst von der Steuerbefreiung werden daher Überschüsse aus Tätigkeiten, die bei einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu behandeln sind.

Kindergeld: Anspruch für ein verheiratetes Kind

Urteil 07.04.2011, III R 72/07

BGB § 1601, BGB § 1608 Satz 1 i.V.m. §§ 1360, 1360a, EStG § 32 Abs. 4 Satz 2, GG Art. 3 Abs. 1

Bei der Prüfung, ob der Grenzbetrag des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG überschritten ist, sind Unterhaltsleistungen des verheirateten Kindes an seinen Ehepartner nicht Einkünfte mindernd zu berücksichtigen.

Umsatzsteuer: Abgrenzung Lieferung und Restaurationsleistung

Urteil 30.06.2011, V R 18/10

UStG 1999 § 3 Abs. 1 und 9, Richtlinie 77/388/EWG Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 12 Abs. 3 Buchst. a Anhang H, UStG 1999 § 12 Abs. 2 Nr. 1

1. Verzehrvorrichtungen dürfen nur als Dienstleistungselement berücksichtigt werden, wenn sie vom Leistenden als Teil einer einheitlichen Leistung zur Verfügung gestellt werden (Änderung der Rechtsprechung).

2. Die Abgabe von Bratwürsten, Pommes Frites und ähnlichen standardisiert zubereiteten Speisen zum Verzehr an einem Tisch mit Sitzgelegenheiten führt zu einem dem Regelsteuersatz unterliegenden Restaurationsumsatz.

Umsatzsteuer: Abgrenzung Lieferung und Restaurationsleistung

Urteil 30.06.2011, V R 35/08

UStG 1999 § 3 Abs. 1 und 9, Art. 12 Abs. 3 Buchst. a Anhang H, Richtlinie 77/388/EWG Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1., UStG 1999 § 12 Abs. 2 Nr. 1

Die Abgabe von Bratwürsten, Pommes frites und ähnlichen standardisiert zubereiteten Speisen an einem nur mit behelfsmäßigen Verzehrvorrichtungen ausgestatteten Imbissstand ist eine einheitliche Leistung, die als Lieferung dem ermäßigten Steuersatz unterliegt (Nachfolgeentscheidung zum EuGH-Urteil vom 10. März

2011, C-407/09, C-408/09, C-501/09, C-502/09, D. ... UR 2011, 370

Lohnsteuer/Reisekosten: Regelmäßige Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsstätten

Urteil 09.06.2011, VI R 55/10

EStG § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2, EStG § 8 Abs. 2 Sätze 2 ff., EStG § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, EStG § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

1. Ein Arbeitnehmer kann nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte innehaben, auch wenn er fortdauernd und immer wieder verschiedene Betriebsstätten seines Arbeitgebers aufsucht. In einem solchen Fall ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit (regelmäßige Arbeitsstätte) zu bestimmen (Fortentwicklung von BFH-Urteilen vom 11. Mai 2005 VI R 25/04, BFHE 209, 523, BStBl II 2005, 791, und vom 14. September 2005 VI R 93/04, BFH/NV 2006, 53).

2. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, welcher Tätigkeitsstätte der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zugeordnet worden ist, welche Tätigkeit er an den verschiedenen Arbeitsstätten im Einzelnen wahrnimmt oder wahrzunehmen hat und welches konkrete Gewicht dieser Tätigkeit zukommt.

3. Allein der Umstand, dass der Arbeitnehmer eine Tätigkeitsstätte im zeitlichen Abstand immer wieder aufsucht, reicht für die Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte jedenfalls nicht aus. Ihr muss vielmehr zentrale Bedeutung gegenüber den weiteren Tätigkeitsorten zukommen (Anschluss an BFH-Urteil vom 4. April 2008 VI R 85/04, BFHE 221, 11, BStBl II 2008, 887).

Lohnsteuer/ Reisekosten: Auswärtstätigkeit bei Einsatz in verschiedenen Filialen

Entscheidung 09.06.2011, VI R 36/10

EStG § 9 Abs. 1 Satz 1, EStG § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, EStG § 9 Abs. 5, EStG § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2

Ein Arbeitnehmer, der in verschiedenen Filialen seines Arbeitgebers wechselnd tätig ist, übt eine Auswärtstätigkeit aus, wenn keine der Tätigkeitsstätten eine hinreichend zentrale Bedeutung gegenüber den anderen Tätigkeitsorten hat.

Lohnsteuer/Reisekosten: Fahrten zum Betriebssitz nur zu Kontrollzwecken

Urteil 09.06.2011, VI R 58/09

EStG § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, EStG § 10 Abs. 1

Regelmäßige Arbeitsstätte

1. Der Betriebssitz des Arbeitgebers, den der Arbeitnehmer zwar regelmäßig, aber lediglich zu Kontrollzwecken aufsucht, ohne dort seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit nachzugehen, ist nicht die regelmäßige Arbeitsstätte i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG.

2. Nutzt der Arbeitnehmer den ihm überlassenen Dienstwagen für Fahrten zum Betriebssitz seines Arbeitgebers, der nicht die regelmäßige Arbeitsstätte ist, so steht ihm dafür die Entfernungspauschale nicht zu. Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG kann er nur abziehen, soweit ihm dafür Aufwendungen entstehen.

Steuerberaterprüfung: Wiederholung der mündlichen Prüfung nach Vernichtung der vom Prüfling angefertigten Unterlagen

Urteil 12.04.2011, VII R 5/10

DVStB § 28 Abs. 1 Satz 2, DVStB § 29, DVStB § 31, DVStB § 32, GG Art 19 Abs. 4

Behält die Prüfungsbehörde ein vom Prüfling angefertigtes Konzept für seinen mündlichen Vortrag und seine Mitschrift des Prüfungsablaufs ein und vernichtet diese vor Bestandskraft der Prüfungsentscheidung, kann der Prüfling Anspruch auf Wiederholung der mündlichen Prüfung haben, sofern er glaubhaft macht, dass ihn die Vernichtung dieser Unterlagen in seinen Möglichkeiten, Rechtsschutz gegen die Bewertung seiner Leistungen zu erlangen, wesentlich beeinträchtigt.

Grundstückserwerb: Teilgeltlichkeit bei Erwerb durch Vermächtnis

Urteil 29.06.2011, IX R 63/10

EStG § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3

Der Erwerb eines Grundstücks in Erfüllung eines Vermächtnisses ist ein teilentgeltlicher und damit im Rahmen der Besteuerung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 22 Nr. 2 EStG aufteilbarer Vorgang, wenn der Vermächtnisnehmer für den Erwerb des vermachten Gegenstandes eine Gegenleistung erbringen muss, deren Wert die vermächtnisweise Zuwendung nicht ausgleicht.

Körperschaftsteuer: Halbabzugsverbot bei dem Anrechnungsverfahren unterliegenden Einnahmen

Urteil 06.04.2011, IX R 28/10

EStG § 3c Abs. 2, EStG § 17 Abs. 1, 4, EStG § 52 Abs. 4b

Bei der Ermittlung eines Auflösungsverlusts i.S. von § 17 Abs. 1, 4 EStG ist der Erwerbenaufwand nicht gemäß § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG begrenzt abziehbar, wenn der Steuerpflichtige lediglich solche durch seine Beteiligung an der GmbH vermittelten Einnahmen erzielt hat, für die noch das Anrechnungsverfahren galt.

Umsatzsteuer: Keine Differenzbesteuerung bei Veräußerung eines betrieblich genutzten Pkw durch Kioskbetreiber

Urteil 29.06.2011, XI R 15/10

MwStSystRL Art. 311 Abs. 1 Nr. 5, UStG 1999 § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, Richtlinie 77/388/EWG Art. 26a, UStG 1999 § 25a

Die Veräußerung eines PKW, den ein Kioskbetreiber als Gebrauchtwagen ohne Vorsteuerabzugsberechtigung erworben und in seinem Unternehmen betrieblich genutzt hat, unterliegt bei richtlinienkonformer Auslegung nicht der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG, sondern ist nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu versteuern.